

Goldapier Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldapier Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 43 Donnerstag, den 25. November 1926. 84. Jahrg

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 17 und 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimmt:

§ 1.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Klauenstehbeirande des Schmiedemeisters Szittke in Gr. Rominten amtstierärztlich festgestellt ist, finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. Oktober 1926 (Kreisblatt Seite 151/152 und vom 9. November 1926 (Kreisblatt Seite 155) auf diesen Seuchenfall mit sofortiger Wirkung Anwendung.

Sperrbezirk: Die geschlossene Ortschaft Gr. Rominten.
Beobachtungsgebiet: Sämtliche Abbauten von Gr. Rominten.

Goldap, den 20. November 1926.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. I 9930.

Die Druße in dem Pferdebestande des Gutsbesizers Krech-Niederwitz ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.
Goldap, den 18. November 1926.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. I. 9625.

In dem Schweinebestande des Ritterguts Behlweiden ist die Schweinepest amtstierärztlich festgestellt.
Goldap, den 20. November 1926.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. I 9931.

Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, daß der öffentliche Weg von Meischkrupchen bis zur Eisenbahnüberführung am Bahnhof Meischkrupchen bis auf weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist.

Goldap, den 22. November 1926.

Der Landrat.

Am Sonntag, den 28. November 1926, 11 Uhr vormittags findet in der Salzburger Kirche in Gumbinnen Abendmahlgottesdienst für Taubstumme statt.

Goldap, den 16. November 1926.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. I 9826.

Betrifft: Straßenverkehrsordnung.

Wie ich festgestellt habe, werden folgende Bestimmungen der Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 7. März 1911 (Amtsbl. S. 95) vielfach nicht beachtet:

1. Rechtsfahren und Linksüberholen,
2. Abbringung von Namenslafeln an den Fuhrwerken die nicht ausschließlich der Personenbeförderung dienen,
3. die Beleuchtung von Fuhrwerken während der Dunkelheit.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, diese Bestimmungen wiederholt zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Die Landjägerbeamten sind angewiesen, Verstöße gegen die genannte Polizeiverordnung in jedem Falle zur Anzeige zu bringen.

Goldap, den 12. November 1926.

Der Landrat.

Tgb.-Nr. I 9858.

Gebührenordnung

für die Tätigkeit des Kreiswiesenbauamts des Kreises Goldap.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 31. März 1926 und der §§ 1, 4, 11 und 16 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906/26 August 1921 und der §§ 87, 88 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Kreiswiesenbauamts die nachstehende Gebührenordnung erlassen:

§ 1.

Die Beamten des Kreiswiesenbauamtes Goldap führen auf Antrag, der an den Kreisauschuß zu richten ist, alle in ihren Arbeitsbereich fallenden Arbeiten und Geschäfte aus. Für ihre Inanspruchnahme sind, sofern nicht im Einzelfalle aus besonderen Gründen abweichende Vereinbarungen zwischen dem Antragsteller und dem Kreisauschuß stattgefunden haben, Gebühren nach den folgenden Einheitsätzen zu entrichten.

§ 2.

A. Aufstellung von Entwürfen.

1. Entwässerungsentwürfe.

a) Aufstellung des Entwurfes bei der Flächengröße bis zu 100 Hektar, das Hektar **4,00 M.**
jedoch nicht unter 50 Mark.

b) desgl. bei einer zusammenhängenden Genossenschaftsfläche von über 100 Hektar, für das Hektar **3,50 M.**

2. Drainageentwürfe.

a) Aufstellung des speziellen Entwurfes, wenn kein genereller Entwurf vorliegt, je Hektar **5,00 M.**

b) wenn ein genereller Entwurf vorliegt, je Hektar **4,00 M.**
jedoch nicht unter 50 M.

c) Aufstellung eines generellen Entwurfes, je Hektar **3,50 M.**

3. Bauwerke.

Brücken, Stauanlagen, Schöpfwerke usw. bei einer Anschlagssumme bis 20 000 M. = 5 Proz. der Anschlagssumme, über 20 000 M. = 4½ Prozent der Anschlagssumme.

B. Bauleitung und Abrechnung.

Sollte der Kostenschlag die Bauleitungsgebühren in anderer Weise oder in ähnlicher Höhe festgelegt haben, so kann die Gebührenberechnung nach dem Kostenschlag aufgestellt werden. Im übrigen gelten die nachstehenden Einheitsätze für die Bauleitungsgebühren, die je nach Fortschreiten der Arbeiten erhoben werden.

1. Vorlauf- und Drainageausführungen.

- a) bis 10 000 M. Baukosten = 6% der Ausführungskosten,
- b) über 10 000 bis 30 000 M. = 5% " "
- c) über 30 000 M. = 4% " "

§ 3.

Die im § 2 unter A und B angegebenen Sätze können bei besonders schwierigen Verhältnissen, beispielsweise erhöhter Inanspruchnahme der Bauleitung bei Ausführungen im Eigenbetriebe, von Fall zu Fall erhöht werden.

C. Ueberwachung der Genossenschaftsanlagen.

Hierzu gehören:

Teilnahme an den regelmäßigen Schauen, Leitung der Beseitigung etwaiger Mängel, Ueberwachung der genossenschaftlichen Anlagen überhaupt, Vornahme notwendiger Aenderungen im Beitragskataster, Erteilung von Ratschlägen für sachgemäße Folgeeinrichtung, Pflege und Bearbeitung der Weiden und Wiesen.

1. Entwässerungsgenossenschaften.

Es werden berechnet:

- für eine Gebietsgröße bis zu 50 Hektar, je Hektar 0,50 M.
 - für jedes weitere Hektar bis zu 100 Hektar, je Hektar 0,40 M.
 - für jedes weitere Hektar über 100 Hektar, je Hektar 0,30 M.
- jedoch nicht unter jährlich 20 Mark.

2. Drainagegenossenschaften.

Die Gebühren betragen:

- für eine Gebietsgröße bis zu 50 Hektar, je Hektar 0,40 M.
 - für jedes weitere Hektar bis zu 100 Hektar, je Hektar 0,35 M.
 - für über 100 Hektar, je Hektar 0,30 M.
- jedoch nicht unter jährlich 20 Mark.

D. Inanspruchnahme als Genossenschaftsvorsteher.

Mit denjenigen Genossenschaften, bei welchen der Kreiswiesenbaumeister zugleich die Geschäfte als Vorsteher führt, sind für jeden Fall besondere, den Leistungen entsprechende Vergütungen zu vereinbaren.

§ 4.

Für Arbeiten bei Einzelmeliorationen werden der Gebührenberechnung im allgemeinen die unter § 2 u. 3 A bis D angegebenen Einheitsätze zugrunde gelegt. Abweichende Vereinbarungen zwischen Antragsteller und Kreisauschuß sind zulässig, doch sind zu mindesten die entstehenden Selbstkosten nebst 20 Prozent Zuschlag zu entrichten.

§ 5.

Für sonstige Arbeiten, Ortsbesichtigungen, Ratschläge, Gutachten usw. innerhalb des Kreises Goldap sind die nachstehenden Sätze zu entrichten:

- a) Tagegeld bei Außenarbeiten 10,00 M.
- b) Fuhrkostenschädigung je nach der Höhe der Fuhrkosten,
- c) Eisenbahnfahrten nach den üblichen Sätzen,
- d) häusliche Arbeiten, je Tag 6,00 M.

§ 6.

Sämtliche Gebühren bezw. Vergütungen fließen zur Kreiskommunalkasse. Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Ausführung bestimmungsgemäß bezw. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist.

Die Gebühren sind innerhalb 4 Wochen nach ergangener Aufforderung an die Kreiskommunalkasse zu entrichten. Rückstände werden auf Grund der Verordnung betr. des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung von Geldebträgen vom 15. November 1899 beigetrieben.

§ 7.

Der Kreisauschuß wird ermächtigt, aus Billigkeitsgründen eine Herabsetzung der Gebühren im Einzelfall vorzunehmen. Ebenso können bereits veranlagte Gebühren auf Antrag durch den Kreisauschuß aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 1. April 1926 in Kraft.

Goldap, den 31. März 1926.

Der Kreisauschuß.

B. A. 1675/26.

Genehmigt.

Gumbinnen, den 1. Mai 1926.

Namens des Bezirksauschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

gez. Westermann.

Veröffentlicht.

Goldap, den 24. November 1926.

Der Kreisauschuß.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für die zur Erweiterung des Bahnhofes Goldap — anlässlich der Einführung der Strecke Goldap—Blindgallen in diesem Bahnhof aus dem Grundstücke Goldap Bd. 22, Bl. 1003, dem Kaufmann Karl Jahnke in Goldap gehörig, in einer Gesamtgröße von 20,47 Ar zu enteignenden in der Gemeinde Goldap belegenen Grundflächen habe ich Termin auf **Dienstag, den 30. November 1926, nachm. 12,25 Uhr** in Goldap an Ort und Stelle anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (B. G. B. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Gumbinnen, den 18. November 1926.

Der Enteignungskommissar.

gez.: Waldhausen, Regierungsrat.

Veröffentlicht.

Goldap, den 24. November 1926.

Tgb. Nr. 6792 A.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

500 cbm

Kopffsteine

ll. Kl. ab Steinlager kauft

Steiner,

Wiesenbaumeister, Rastenburg.
Telefon 241.

Die Jagd

der Gemeinde Reichkrupchen soll am Sonnabend d. 18. Dez. d. Jr. nachm. 2. Uhr im Schulzenamt öffentl. meistbietend verpachtet werden. Die Jagdbedingungen liegen v. 26 Nov bis 15. Dez. im Schulzenamt aus. Den Zuschlag unter den drei Meistbietenden behalte ich mir vor.

Der Jagdvorsteher.

Reichkrupchen, den 25. 11. 1926.

Die Jagd

der Gemeinde Eckollen wird am Sonnabend d. 11. Dez. d. Jr. um 2 Uhr nachm auf die Dauer v. 6 Jahren öffentl. meistbietend im Schulzenamt verpachtet. Die Jagdbedingungen liegen vom 19. Nov. bis 11. Dez. im Schulzenamt aus. Den Zuschlag behalte ich mir vor.

Der Jagdvorsteher.

Eckollen, d. 18. 11. 1926.